

Satzung

der

Interessengemeinschaft Hirzbergbahn

(IGHB)

gültig ab 22.01.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Hirzbergbahn“ (IGHB). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha, Regierungsbezirk Erfurt unter der Registernummer VR 625 eingetragen.
- 2) Der Verein führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“(e.V.).
- 3) Der Gerichtsstand ist Gotha.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Georgenthal / Thüringen.
- 5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet und nicht an die Vereinsmitglieder in Form von Zuwendungen ausgeschüttet werden.

- 2) Der Zweck des Vereins besteht in der Sammlung und Betreibung historischer regelspuriger und schmalspuriger Schienenfahrzeuge einschließlich der dazugehörigen Anlagen. Der Verein fördert den Tourismus in der Region, die Pflege der Heimatkunde sowie den Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein dabei auch in dem zielgerichteten Bemühen, interessierten Jugendlichen eine sinnvolle, altersentsprechende Freizeitbeschäftigung zu bieten.

Die Interessengemeinschaft verfolgt ihre Aufgaben durch:

- Die Bewahrung der Geschichte und Teile der Anlagen des ehemaligen Eisenbahnknotens Georgenthal
- Aufbau eines Eisenbahnmuseums zur Präsentation der Geschichte Thüringer Schmalspurbahnen sowie des Eisenbahnverkehrs in der Region
- Veranstaltungen wie Vorträge, Besichtigungen, Exkursionen etc.
- Unterhalt einer Fachbibliothek sowie eines Archivs
- Pflege der historisch wertvollen Unterlagen
- Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen in der Region
- Eine möglichst enge Zusammenarbeit mit allen regionalen Vereinen und Institutionen die sich mit dem Eisenbahnverkehrswesen beschäftigen
- Gestaltung einer Internetseite sowie Herausgabe eines Informationsblattes und anderer Publikationen

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft umfasst auch deren Nebenbetriebe ohne eigene Rechtsfähigkeit.

- 3) Förderndes Mitglied des Vereines können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des In- und Auslandes werden, welche die Tätigkeit des Vereines und seiner Mitglieder fördern wollen.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung (JHV) Persönlichkeiten, die sich besonders um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht die Berufung an die Jahreshauptversammlung offen.

Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Mitgliedern, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

- 6) Über die Mitgliedschaft von ausgetretenen, sowie von der IGHB ausgeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, welche einen erneuten Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft – auch die Ehrenmitgliedschaft – endet:
 - bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes,
 - bei juristischen Personen durch die Auflösung oder Konkursöffnung über ihr Vermögen,
 - bei schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Mitgliedern, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
 - bei Ausschluss des Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, zu seinem Verhalten Stellung zu nehmen.
 - wenn 1 Jahr lang, trotz Mahnung, keine Beiträge entrichtet werden oder das Mitglied sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist das Ansehen des Vereins zu schädigen.
 - bei der Auflösung des Vereins.
- 2) Als Berufungsinstanz gilt die Jahreshauptversammlung.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Sitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben.
- 4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- 1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder sind berechtigt, selbst oder durch Bevollmächtigte an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 3) Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen öffentlicher Einrichtungen.
- 2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- 3) Dem Schatzmeister obliegt die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins, die Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes, die Erstellung des Finanzberichtes und die regelmäßige Kontrolle der Handkasse des Vorstandes.
- 4) Der Kassenprüfer kontrolliert die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins und prüft den Finanzbericht des Schatzmeisters.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - Sich im Tätigkeitsbereich der IGHB aufzuhalten
 - Jederzeit Auskünfte über die Finanzen des Vereins einzufordern
 - Änderungen der Satzung vorzuschlagen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - Seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.
 - Jährlich 60 Arbeitsstunden für die Verwirklichung der Vereinsziele zu leisten.
 - Zusätzlich zu den Arbeitsstunden, nach seinen Möglichkeiten, für die Verwirklichung der Vereinsziele einzutreten.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB (§§21 bis 79) und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren angehören.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 4) Der Vorstand kann Ressortleiter für folgende Bereiche bestimmen:
 - Regelspurige Fahrzeuge / Technik
 - Schmalspurige Fahrzeuge / Technik
 - Marketing / Öffentlichkeitsarbeit
 - Hoch- / Gleisbau
 - Betriebsleitung

Die Ressortleiter üben eine beratende Funktion aus und leiten selbständig die Arbeiten in Ihrem Bereich, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 10 Jahreshauptversammlung (JHV)

- 1) In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliches Mitglied ab 18 Jahre, welches den Beitrag für das Geschäftsjahr entrichtet hat, und jedes Ehrenmitglied eine Stimme
- 2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Finanzberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie des Kassenprüfers.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Abstimmung und Beschlussfassung eines neuen Jahres- und Haushaltsplanes.

§ 11 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- 1) Einmal im Jahr sollte die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 (zwei) Wochen vor der JHV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der JHV die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der JHV gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

- 1) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche JHV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- 1) An der JHV müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die JHV wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand beauftragt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung dem Leiter des Wahlausschusses übertragen.
- 2) Die JHV ist beschlussfähig wenn mindestens 40% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 (vier) Wochen eine zweite JHV einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die JHV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
- 4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Aufgabe obliegt dem Schriftführer. Neben der allgemein üblichen Form müssen insbesondere Beschlüsse etc. mit Angabe der Stimmen aufgeführt werden. Nach Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls, ist dieses von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere interessierte Mitglieder organisieren die Arbeit des Vereins. Zuständigkeiten legt der Vorstand fest.
- 2) Für besondere und zeitlich befristete Aufgaben könne Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt. Es wird allen in handwerklicher Art aktiven Mitgliedern empfohlen, zu Ihrem eigenen Schutz über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung zu verfügen.

§ 15 Vereinsinformation

- 1) Zur Information ihrer Mitglieder und sonstiger Interessenten gibt die IGHB ein Informationsblatt heraus. Dieses Informationsblatt ist das offizielle Organ für Mitteilungen und Bekanntmachungen des Vereines. Außerdem wird eine Internetseite als Mitteilungsorgan für die Öffentlichkeit gestaltet.
- 2) Für alle Medien gelten die Ziele der Satzung des Vereins.

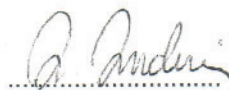
§ 16 Auflösung des Vereins

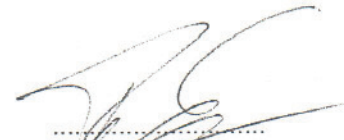
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer JHV mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die JHV nichts anderes beschließt, sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins (ausschließlich der schmalspurigen Eisenbahnfahrzeuge) nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Georgenthal/Thür., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise jedoch für jene gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die durch die Tätigkeit des Vereins gefördert werden sollen. Die dem Verein gehörenden schmalspurigen Eisenbahnfahrzeuge fallen an die Interessengemeinschaft Historischer Schienenverkehr e.V., Gangelst.

Diese 3. Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22.01.2011 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2011 in Kraft.

Georgenthal / Thür., 22.01.11


.....
Andreas Gütt
Vorsitzender


.....
Lars Ludwig
stlv. Vorsitzender


.....
Thomas Erdmann
Schatzmeister

